



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH IV - 43/19

Good for Vienna gemeinnützige GmbH,

Prüfung der Gebarung

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog im Jahr 2016 die Gebarung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH einer stichprobenweisen Prüfung.*

*Bei der nunmehrigen Nachprüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Gesellschaft die damaligen Empfehlungen in überwiegendem Maße umsetzte. In jenen Bereichen, in denen der Stadtrechnungshof Wien im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen Verbesserungspotenziale aufzeigte, wurden neuerlich entsprechende Empfehlungen ausgesprochen.*

*In Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH empfahl der Stadtrechnungshof Wien allgemein, die Ausgabenentwicklung im Bereich der Personalaufwendungen, der Materialaufwendungen und der sonstigen bezogenen Herstellungsleistungen sowie der "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" im Auge zu behalten. In rechtlicher und bilanzieller Hinsicht wurde empfohlen, die unternehmensrechtlichen Ausweiskriterien zu beachten und noch nicht abrechenbare von "noch nicht abgerechneten Leistungen" wegen ihrer unterschiedlichen Rechtsfolge zu unterscheiden.*

*Die nach Angaben der Good for Vienna gemeinnützige GmbH in der betrieblichen Praxis wiederholt festgestellten Verletzungen der gesetzlichen Meldepflichten von Halterinnen bzw. Haltern, personen- und tierbezogene Daten in eine elektronische Datenbank eintragen zu lassen, führten zur Empfehlung, bewusstseinsbildende Maßnahmen bzw. Kampagnen zu ergreifen, um auf die gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen hinzuweisen.*

*Aus betriebswirtschaftlicher Sicht war festzustellen, dass die Betriebsergebnisse der Gesellschaft in den Geschäftsjahren 2015 und 2017 positiv waren. Durch die Auflösung von Gewinnrücklagen zur Abdeckung der in den Geschäftsjahren 2016 und 2018 ausgewie-*

*senen Jahresfehlbeträge konnte die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum ein ausgeglichenes Ergebnis bilanzieren.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	8
1.1 Prüfungsgegenstand .....	8
1.2 Prüfungszeitraum .....	8
1.3 Prüfungshandlungen .....	9
1.4 Prüfungsbefugnis .....	9
1.5 Vorberichte .....	9
2. Allgemeines zur Good for Vienna gemeinnützige GmbH .....	10
2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse .....	10
2.2 Steuerrechtliche Verhältnisse .....	13
2.3 Überblick über die wesentlichsten langfristigen Vertragsbeziehungen der Good for Vienna gemeinnützige GmbH im Betrachtungszeitraum .....	15
3. Umsetzung der Empfehlungen.....	20
3.1 Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes .....	20
3.2 Vollständige Erfassung von Geschäftsvorfällen im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung der Grundstücksflächen .....	21
3.3 Richtige Festlegung von Stichtagen im Kooperationsvertrag mit einer gemeinnützigen Privatstiftung .....	21
3.4 Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 60 über die Unterbringung von Tieren .....	22
3.5 Anpassung des Ausgabenniveaus der "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" an die Erfordernisse des laufenden Betriebes .....	22

3.6 Einhaltung der Bestimmungen zum Verrechnungsverbot konzerninterner Forderungen und Verbindlichkeiten .....	22
3.7 Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.....	23
3.8 Einhaltung des Unternehmensgesetzbuches über die Regelungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses, Verbesserung der schriftlichen Berichterstattung durch die Abschlussprüfenden.....	23
3.9 Schriftliche Festlegung wesentlicher Vertragsparameter bei Finanzierungsvereinbarungen .....	23
4. Wirtschaftliche Entwicklung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH .....	23
4.1 Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage .....	23
4.2 Veränderungen in der Ertragslage .....	27
5. Analyse und Beurteilung der operativen Geschäftstätigkeit anhand der Kostenrechnung .....	39
5.1 Operative Geschäftstätigkeit der Good for Vienna gemeinnützige GmbH.....	39
5.2 Kostenrechnung.....	42
6. Feststellungen.....	42
6.1 Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 60 über die Unterbringung von Tieren .....	42
7. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	43

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Veränderung der Vermögens- und Finanzlage zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2015 bis 2018 (auszugsweise) .....	24
Tabelle 2: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018.....	27
Tabelle 3: Zusammensetzung der Umsatzerlöse für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018.....	28
Tabelle 4: Zusammensetzung der sonstigen betrieblichen Erträge im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018.....	29
Tabelle 5: Analyse der Ertragslage für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018.....	31
Tabelle 6: Entwicklung des Personalaufwandes und des Personalstandes im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018.....	32

Tabelle 7: Aufstellung über die nominell größten Positionen der "Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen" .....	34
Tabelle 8: Aufstellung über die nominell größten Positionen der "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" .....	36
Tabelle 9: Aufstellung der Gründe für Tierzugänge bzw. Tierabgänge .....	41
Tabelle 10: Gesamtkosten des Tierquartiers Wien je Tierabgang .....	42

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
BAO .....	Bundesabgabenordnung
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
bzw. ....	beziehungsweise
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
EStG.....	Einkommensteuergesetz
etc. ....	et cetera
EUR.....	Euro
exkl.....	exklusive
FN.....	Firmenbuchnummer
Ges.m.b.H., GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
inkl. ....	inklusive
lit.....	Litera
lt. ....	laut
mbH.....	mit beschränkter Haftung
Mio. EUR .....	Millionen Euro
Nfg KG .....	Nachfolge Kommanditgesellschaft
Nr. ....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt

PR.....	Public Relations
rd.....	rund
s. ....	siehe
s.a.....	siehe auch
Stellenbesetzungsgesetz .....	Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unter- nehmensbereich
StRH.....	Stadtrechnungshof Wien
THV.....	Tierheim-Verordnung
TSchG.....	Bundesgesetz über den Schutz der Tie- re - Tierschutzgesetz
u.ä. ....	und ähnlich
u.a. ....	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
USt .....	Umsatzsteuer
vgl. ....	vergleiche
WGKK.....	Wiener Gebietskrankenkasse
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG.....	WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG
WKU .....	Wiener Kommunal-Umweltschutzprojekt- gesellschaft mbH
Z .....	Ziffer
Z.....	Zeile(n)
z.B. ....	zum Beispiel

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte stichprobenweise die Gebarung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH.

Die Ziele der Prüfung waren die Prüfung der Gebarung der Gesellschaft sowie die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht. Die Gebarungsprüfung umfasste u.a. die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die Erfüllung der in der Wiener Stadtverfassung verankerten Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Gesellschaft in den Geschäftsjahren 2015 bis 2018.

Die Nichtziele waren vertiefte Prüfungen von Gesellschaften, mit denen die geprüfte Gesellschaft im Gebarungszeitraum Leistungsbeziehungen unterhielt.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Quartal des Jahres 2020. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 7. Jänner 2020 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der vorletzten Maiwoche durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei der Good for Vienna gemeinnützige GmbH. Ein Ortsaugenschein fand am 19. Februar 2020 statt.

Die Good for Vienna gemeinnützige GmbH legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der Good for Vienna gemeinnützige GmbH gemäß § 9 Abs. 3 festgeschrieben.

### **1.5 Vorberichte**

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht:

- Good for Vienna gemeinnützige GmbH, Prüfung der Gebarung, StRH IV - 48/16.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien hatte zu den Empfehlungen geführt, die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten sowie wesentliche Vertragsgrundlagen und Vertragsparameter, insbesondere bei unüblichen Finanzierungsformen, schriftlich festzulegen. Er hatte weiters empfohlen, die rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die bilanzielle Erfassung von Zuschüssen in der Finanzbuchhaltung einzuhalten und die "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" auf ihre Reduktionsfähigkeit zu überprüfen. Allgemein hatte der Stadtrechnungshof Wien empfohlen, die rechnungslegungsspezifischen Vorgaben des UGB zu beachten und mit den Abschlussprüfenden Gespräche über eine Verbesserung der schriftlichen Berichterstattung aufzunehmen.

Im Rahmen der Maßnahmenbekanntgabe hatte die Good for Vienna gemeinnützige GmbH bekannt gegeben, dass von den insgesamt zehn Empfehlungen des Stadt-

rechnungshofes Wien neun als umgesetzt einzustufen gewesen waren. Die Empfehlung, die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zum Verrechnungsverbot konzerninterner Forderungen und Verbindlichkeiten einzuhalten, befand sich in Umsetzung.

Wie bereits erwähnt, betraf die gegenständliche Einschau in erster Linie die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018 sowie die Umsetzung der Empfehlungen und Anregungen aus dem damaligen Tätigkeitsbericht.

## **2. Allgemeines zur Good for Vienna gemeinnützige GmbH**

### **2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse**

2.1.1 Die Good for Vienna gemeinnützige GmbH war mit Erklärung über die Errichtung vom 12. April 2011 mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR von der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH gegründet worden, an der die Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 48, zum Zeitpunkt der Einschau Alleineigentümerin war.

Die Firmenbucheintragung erfolgte am 3. Mai 2011 beim Handelsgericht Wien unter der FN 362577b. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

2.1.2 Seit der im Jahr 2013 erfolgten Abänderung der Errichtungserklärung verfolgte die Gesellschaft ausschließlich gemeinnützige Zwecke auf den Gebieten des Umwelt- und des Tierschutzes. Die Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus im Sinn der BAO durch das Finanzamt erfolgte mit Schreiben vom 9. September 2014 und war ab dem Veranlagungsjahr 2014 zuerkannt worden.

2.1.3 Innerhalb des Betrachtungszeitraumes für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 war die Errichtungserklärung in der am 30. November 2018 abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH erneut abgeändert worden. Von der Abänderung waren die Bestimmungen zum Zweck und Ge-

genstand des Unternehmens, zum Stammkapital, zur Stammeinlage und Verwendung des Gesellschaftsvermögens sowie zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft umfasst.

Im Rahmen der außerordentlichen Generalversammlung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Hinsichtlich des Zweckes und Gegenstandes des Unternehmens wurde festgelegt, dass die Gesellschaft ausschließlich den gemeinnützigen Zweck des Tierschutzes durch eine dem TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, entsprechende Betreuung von Tieren im Rahmen eines behördlich genehmigten Tierheimes (§ 4 Z 9 TSchG) verfolgt. Dabei hatte die Führung des Tierheimes den Anforderungen der THV, BGBl. II Nr. 490/2004, zu entsprechen.
- Die zur Zweckerreichung verfolgten Ziele umfassten die Sicherung des Fortbestandes sowie des Ausbaus gemeinnütziger Tierschutzheime im Raum Wien, die zum Wohle der Allgemeinheit Tierschutzarbeit leisten.
- Im Rahmen des Unternehmenszweckes Tierschutz war es daher das Ziel der Gesellschaft, sowohl dem Einzeltier im Lebensbereich des Menschen das Recht auf Schutz und artgerechte Haltung zu sichern als auch für die Erhaltung des Lebensraumes von wildlebenden Tieren, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Tierarten, einzutreten.
- Im Einzelnen war es das Ziel der Gesellschaft - frei von parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen - Tiere vor Quälereien, Misshandlungen, Überanstrengungen, Freiheitsberaubung, nicht artgerechter Behandlung, Haltung und Tötung sowie vor Missbrauch bei sportlichen Übungen und Prüfungen zu schützen.
- Die Tätigkeit der Gesellschaft war nicht auf Gewinn ausgerichtet und hatte zum Wohle der Allgemeinheit zu erfolgen. Die Ziele der Gesellschaft waren unter Berücksichtigung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verfolgen.

- Der Unternehmensgegenstand umfasste auch die Planung, die Projektierung, die Errichtung und den Betrieb gemeinnütziger Tierschutzheime sowie die Durchführung von Tierschutzprojekten im Raum Wien, die zum Wohle der Allgemeinheit Tierschutzarbeit leisten.
- Im Bereich der Mittelaufbringung waren zur Zweckerreichung als materielle Mittel Sponsoreneinnahmen, Spenden, öffentliche und private Subventionen, Schenkungen und Erbschaften, Erträge aus unternehmerischen und nichtunternehmerischen Tätigkeiten sowie aus Kapitalvermögen heranzuziehen. Zu den ideellen Mitteln der Zweckerreichung zählten bewusstseinsbildende Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes (insbesondere Publikationen und Veranstaltungen) sowie die Koordination und Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes. Darüber hinaus umfassten diese die Sicherung des Fortbestandes eines gemeinnützigen Tierschutzheimes im Raum Wien sowie den Betrieb eines Tierheimes.
- In Verfolgung der Zwecke und des Gegenstandes des Unternehmens war die Gesellschaft berechtigt, Beteiligungen an Unternehmen mit entsprechender Ausrichtung zu begründen, zu verwalten sowie abzugeben. Weiters war sie zur Gründung von Tochtergesellschaften mit entsprechender Ausrichtung berechtigt, wenn dadurch der Gesellschaftszweck besser erreicht werden konnte.

Hinsichtlich der Verwendung des Gesellschaftsvermögens war ergänzend festgehalten, dass dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Allgemeinheit, insbesondere auf dem Gebiet des Tierschutzes zu verwenden ist. Wie bereits erwähnt, strebte die Gesellschaft keine Gewinne an und allenfalls in der jeweiligen Geschäftsperiode erzielte Gewinne (Zufallsgewinne) waren zur Gänze auf neue Perioden vorzutragen. Ein allfälliger Bilanzgewinn durfte weder zur Gänze noch teilweise an Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter verteilt werden und war zu reinvestieren.

Ferner durften sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für Leistungen der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter anzusehen waren,

diesen nicht zugewendet sowie Personen nicht durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Darüber hinaus hatte die Gesellschaft, wenn sie nicht mehr ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, insbesondere wenn sie den gemeinnützigen Gesellschaftszweck ändert oder die ausschließliche Gemeinnützigkeit aufhebt, eine Sonderbilanz zu erstellen. Das darin festgestellte erwirtschaftete Vermögen hatte sie innerhalb von zwei Jahren ausschließlich und unmittelbar den in "§ 4a Abs. 2 Z 3 lit. e EStG 1988 genannten Zwecken" zuzuführen.

Bei Vorliegen bestimmter Tatbestände hatten die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter einen Auszahlungsanspruch auf den eingezahlten Nennbetrag ihrer Stammeinlage und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen, die nach dem Zeitpunkt ihrer geleisteten Einlagen zu berechnen waren. Diese betrafen die Auflösung der Gesellschaft, das Ausscheiden einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters sowie bei Wegfall des begünstigten Zweckes.

Ein nach Auflösung der Gesellschaft sowie bei Wegfall des begünstigten Zweckes allenfalls verbleibender Überschuss war ausschließlich und unmittelbar für die in "§ 4a Abs. 2 Z 3 lit. e EStG 1988 genannten Zwecke" zu verwenden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auch die außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung einer fortlaufenden Nummerierung zu unterziehen, um die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der erfolgten Beschlüsse zu gewährleisten.

## **2.2 Steuerrechtliche Verhältnisse**

2.2.1 Die Good for Vienna gemeinnützige GmbH war beim Finanzamt Wien unter der Steuer-Nr. 245/6071 erfasst. Seit der Zuerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus ab dem Geschäftsjahr 2014 unterlagen die Umsätze der Gesellschaft dem ermäßigten Steuersatz von 10 %. Abgabenrechtlich war die Gesellschaft von der Abfuhr der Körperschaftsteuer befreit. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2018 lagen die Bescheide für die USt ordnungsgemäß vor. Die letzte abgabenbehördliche Außen-

prüfung umfasste die Prüfung der lohnabhängigen Abgaben für den Zeitraum vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2016 durch die WGKK. Die im Rahmen dieser Prüfung getroffenen Feststellungen führten zu Nachforderungen, welche neben geringfügigen Abfuhrdifferenzen im Wesentlichen aus der Nachverrechnung von Aushilfen sowie einer Rollung der ausbezahlten Überstunden über die Höchstbeitragsgrundlagen lt. Lohnkonten resultierten.

2.2.2 Mit Spendenbegünstigungsbescheid vom 26. Juni 2019 teilte das Finanzamt mit, dass die Good for Vienna gemeinnützige GmbH die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllte und weiterhin zum begünstigten Empfängerinnenkreis der Umwelt-, Natur- und Artenschutzeinrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z 3 lit. d und e EStG zu zählen war.

Da die Gesellschaft Zweck und Gegenstand des Unternehmens mit 30. November 2018 auf den Bereich des Tierschutzes einschränkte, vertrat der Stadtrechnungshof Wien die Auffassung, dass die Änderung der zuständigen Abgabenbehörde unverzüglich mitzuteilen gewesen wäre.

Der Stadtrechnungshof Wien wies diesbezüglich darauf hin, dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinn des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. d und e EStG sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechtsvorschriften jährlich von den Abschlussprüfenden zu bestätigen waren. Diese Bestätigung war der zuständigen Abgabenbehörde innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen. Wie die Einschau zeigte, bestätigten die Abschlussprüfenden im Rahmen der Prüfung für das Geschäftsjahr 2018 das Vorliegen der Voraussetzungen nach der Rechtslage vor dem Änderungsstichtag 30. November 2018, welche noch die Bereiche Umwelt- und Tierschutz umfasste.

Der Stadtrechnungshof Wien regte an, die Abschlussprüfenden über den festgestellten Sachverhalt zu informieren und die Einschränkung des Unternehmensgegenstandes der zuständigen Abgabenbehörde mitzuteilen.

## **2.3 Überblick über die wesentlichsten langfristigen Vertragsbeziehungen der Good for Vienna gemeinnützige GmbH im Betrachtungszeitraum**

2.3.1 Bei den im Vorbericht - Good for Vienna gemeinnützige GmbH, Prüfung der Gebarung, StRH IV - 48/16 - bereits ausführlich erläuterten Verträgen und Vereinbarungen traten, mit Ausnahme des bereits seit dem Jahr 2013 bestehenden Bestandsvertrages über die Nutzungsüberlassung von im Eigentum der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 48, befindlichen Grundstücksflächen, folgende Änderungen ein:

2.3.1.1 Hinsichtlich des bereits seit dem Jahr 2011 bestehenden Dienstleistungsvertrages über die Bereitstellung von Personal (inkl. der Geschäftsführung) und der Zurverfügungstellung der notwendigen Infrastruktur durch die Muttergesellschaft war die monatlich zu leistende Dienstleistungspauschale durch jährliche Änderungsvereinbarungen angepasst worden. Die Höhe der jährlich zur Verrechnung gelangten Dienstleistungspauschale war vom im Vorjahr durch die Muttergesellschaft erbrachten Leistungsumfang abhängig und bewegte sich in einer Bandbreite zwischen 4.868,-- EUR (exkl. USt) im Jahr 2018 und 15.000,-- EUR (exkl. USt) im Jahr 2016. Die neu festgesetzten Pauschalbeträge waren jeweils zum Monatsersten für den laufenden Monat fällig. Eine rückwirkende Fälligkeit war nicht vereinbart worden.

Wie die Einschau zeigte, waren im ersten Quartal des Jahres 2018 Abweichungen hinsichtlich der verrechneten Pauschalbeträge sowie deren Verrechnungstichtag im Vergleich zu den in der Änderungsvereinbarung vom 6. Februar 2018 festgesetzten Regelungen festzustellen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig eine vertragskonforme Verrechnung sicherzustellen und ein allfälliges Abgehen davon schriftlich zu dokumentieren.

2.3.1.2 In einem Sideletter, datiert mit 14. Jänner 2014, waren Begrifflichkeiten und Leistungen der bereits seit 29. April 2014 bestehenden Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 60 über die Unterbringung von Tieren im Tierheim "Tierquartier Wien" sowie den Betrieb der Tierrettung konkretisiert worden. Gleichzeitig war der für die Abdeckung der Betriebskosten vereinbarte Stundensatz entsprechend den vertragli-

chen Bestimmungen valorisiert worden und betrug zuletzt 29,15 EUR (exkl. USt) für die Beschäftigung von 40 Vollzeitäquivalenten. Mit diesem Stundensatz galten sämtliche aus dem Betrieb entstandenen angemessenen Kosten (z.B. Vergütung des Betriebsaufwandes, Wartung und Instandhaltung, alle Nebenkosten sowie nicht geldwirksame Aufwendungen) als beglichen. Der Betrieb der Tierrettung war vom 1. Jänner 2015 bis 30. Juni 2015 von der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH und ab 1. Juli 2015 vom Tierquartier Wien selbst durchzuführen.

Ferner waren für den Betrieb einer gemeinsamen Datenbank von der Magistratsabteilung 60 und der Good for Vienna gemeinnützige GmbH jeweils eigene Module zur jeweiligen Nutzung zu erstellen. Die Kosten für die Programmierung und den Betrieb der jeweiligen Module waren von den Organisationen selbst, die Kosten für die Datenbank (inkl. Server) von der Magistratsabteilung 60 zu tragen. Der Betrieb und die Sicherheit dieser Applikationen fielen in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 01, welche auch die dafür nötige Infrastruktur - mit Ausnahme der lokalen EDV-Ausstattung des Tierquartiers Wien - zur Verfügung zu stellen hatte.

2.3.2 Mit dem gemeinsamen Bestreben der Hilfestellung für verlassene, ausgesetzte oder entlaufene Tiere schloss die Gesellschaft am 5. November 2015 eine Kooperationsvereinbarung mit der Veterinärmedizinischen Universität Wien ab. Diese Kooperation zielte auf eine tierschutzgerechte Betreuung der im Tierquartier Wien untergebrachten Tiere sowie auf die Unterstützung der Veterinärmedizinischen Universität Wien und ihrer Studierenden bei der Lehre und Forschung ab.

Vereinbarungsgemäß hatte die Betreuung der im Tierquartier Wien untergebrachten Tiere durch das Tierspital der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu erfolgen. Die im Rahmen der Betreuung zu erbringenden tierärztlichen Leistungen umfassten die Erst-, Überstellungs- und Vergabeuntersuchungen, Blutprobeentnahmen, Überweisungen, Kastrationen, die Erstellung von Arztbriefen, die Visiten in Kranken- und Quarantänestationen, die Behandlung kleinerer Verletzungen und gegen Parasiten sowie die Vornahme von Impfungen und des Chipens. Administrative Leistungen wie die Erfassung und Dokumentation von Daten waren vom Betreuungsauftrag nicht

umfasst und die entsprechenden Unterstützungsleistungen durch die Gesellschaft selbst zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung waren das Ausmaß der Leistungen des Tierspitals, die Leistungsabgeltung sowie die Aufgabenbereiche des Tierquartiers Wien jährlich einvernehmlich festzulegen. Als Leistungsabgeltung war ein Pauschalbetrag vereinbart, der entsprechend dem Aufwand der Veterinärmedizinischen Universität Wien jährlich jeweils im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien festzusetzen und vor Ablauf eines Jahres für das darauf folgende Jahr anzupassen war. Die Kosten für Medikamente, Materialien etc. waren von dieser Pauschalabgeltung nicht erfasst und wurden der Gesellschaft dem erbrachten Leistungsumfang entsprechend zusätzlich verrechnet. Dabei richteten sich die verrechneten Medikamentenpreise nach den Apothekenverkaufspreisen, abzüglich unterschiedlicher Rabattsätze, welche vom Ort des Medikamentenverbrauches abhängig waren. Im Einzelfall konnten diese Rabattsätze von der Veterinärmedizinischen Universität Wien angepasst werden, falls der rabattierte Preis unter dem Einkaufspreis des Arzneimittels fallen sollte.

Für zusätzliche Leistungen des Tierspitals sowie chirurgische Eingriffe waren unter gewissen Voraussetzungen weitere Rabatte auf die in der Honorarordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien festgesetzten Entgelte vereinbart.

2.3.2.1 Den vertraglichen Bestimmungen der zugrunde liegenden Kooperationsvereinbarung entsprechend war am 23. August 2017 eine Detailänderungsvereinbarung über das Ausmaß der Leistungen des Tierspitals der Veterinärmedizinischen Universität Wien und deren Leistungsabgeltung zwischen den Kooperationspartnerinnen abgeschlossen worden. Als monatliche Leistungsabgeltung war ein wertgesicherter Pauschalbetrag in der Höhe von 13.530,-- EUR (exkl. USt) mit Wirksamkeitsbeginn zum 1. September 2017 vereinbart.

Von dieser Pauschalabgeltung waren die tierärztliche Versorgung im Tierquartier Wien vor Ort zu bestimmten Tagen und Zeiten sowie die Kastration von Übergabetieren vor Ort (exkl. der notwendigen Verbrauchsmaterialien) umfasst. Darüber hin-

ausgehende Mehrleistungen waren nach gemeinsamer Abstimmung halbjährlich von der Veterinärmedizinischen Universität Wien in Rechnung zu stellen. Zusätzliche Leistungen wurden nur am Campus der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchgeführt und waren von der Gesellschaft gesondert zu beauftragen. Diese wurden auf der Grundlage der gesonderten Beauftragung verrechnet. Für an der Veterinärmedizinischen Universität Wien betreute Intensivpatientinnen des Tierquartiers Wien war ein Rabatt von 25 % vereinbart. Für administrative Tätigkeiten der Tierbetreuung war von der Gesellschaft eine Person in Vollbeschäftigung zur Verfügung zu stellen. Diese Detailvereinbarung galt unbefristet und war von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündbar.

2.3.3 Im Hinblick auf die Akquise von Spendengeldern schloss die Gesellschaft am 25. Mai 2018 eine Leistungsvereinbarung mit einer Fundraisingagentur ab. Vertragsgegenstand war die Leistung von Informationsarbeit für die Good for Vienna gemeinnützige GmbH durch Entwicklung und Umsetzung von Direct-Marketing-Maßnahmen wie z.B. Direct Mailing, Zeitungen, Online-Fundraising und Telefonmarketing. Dazu hatte die Gesellschaft den Datenbankzugang, in der die Daten aller Spendenden, Interessentinnen bzw. Interessenten, Mitglieder, Paten etc. verwaltet wurden, zur Verfügung zu stellen, das Eigentumsrecht an den Daten verblieb bei der Gesellschaft. In Abstimmung mit der Gesellschaft hatte die Fundraisingagentur Jahrespläne über die den Zielsetzungen der Gesellschaft entsprechenden Kommunikationsmaßnahmen zu konzipieren. Ferner hatte sie die Gesellschaft bei der Planung und Durchführung aller Kampagnen gemäß der Jahresplanung zu beraten und übernahm je nach individuellem Auftrag die Konzeption, Kreation, Herstellung, Distribution und das Zielgruppenmanagement. Vereinbarungsgemäß war jede einzelne Kampagnenmaßnahme separat anzubieten und bedurfte der Zustimmung sowie der schriftlichen Freigabe durch die Gesellschaft. Die Preise für die einzeln durchzuführenden Maßnahmen wurden auf Basis der jeweiligen Jahresplanung in gesonderten Offerten der Good for Vienna gemeinnützige GmbH angeboten.

Darüber hinaus enthielt diese Leistungsvereinbarung Bestimmungen zur Vertragsdauer, Vertragskündigung und Vertragsauflösung, zu den Nutzungs- und Urheberrechten, zu den Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten, zur Gewährleistung und Haftung sowie zum Datenschutz.

2.3.4 Im Jahr 2016 schloss die Gesellschaft jeweils eine Vereinbarung über die Durchführung einer Informationskampagne mit der Unternehmung Wien Kanal, der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 31, und der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG ab. Die Ziele dieser Informationskampagnen waren im Wesentlichen die Schaffung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen sowie die Erhöhung der Wiedererkennungs- und Sympathiewerte unter Nutzung des zielgruppenorientierten medialen Zugangs der Good for Vienna gemeinnützige GmbH. Im Rahmen der Projektentwicklung war die Gesellschaft für die Produktion im Print- und Onlinebereich zuständig sowie zur Veröffentlichung der Kampagnen auf ihrer Homepage, Facebook, Citylights, 24-Bogen Werbeplakaten, Publikationen und Veranstaltungen. Als Leistungsabgeltung war ein jährlich zu entrichtender Kostenbeitrag in der Höhe von jeweils 30.000,-- EUR (netto) vereinbart, welcher von der Gesellschaft spätestens bis 31. Dezember des entsprechenden Jahres vorzuschreiben war. Dieser Kostenbeitrag erhöhte sich für die Unternehmung Wien Kanal im Jahr 2016 auf 40.000,-- EUR pro Jahr (netto) infolge der zusätzlich beauftragten Konzeptionserstellung durch die Good for Vienna gemeinnützige GmbH.

Die jeweiligen Vereinbarungen waren auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und waren unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum 31. Dezember, seitens beider Vertragsparteien aufkündbar.

2.3.5 Im August 2016 schloss die Gesellschaft mit der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilungen 42 und 48, eine Kooperationsvereinbarung über die Pflege der Grünflächen, Instandhaltung und Kontrolle der Spielgeräte des Motorikparks in Wien 22, Süßenbrunner Straße 101/Breitenleer Straße, ab. Diese Kooperationsvereinbarung ersetzte die seit Mai 2015 gültige Betreuungsvereinbarung über die Erhaltung des Motorikparks.

Diese Kooperationsvereinbarung war unbefristet abgeschlossen und von allen Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats mittels eingeschriebenem Brief kündbar.

2.3.5.1 Mit der im Juni bzw. Juli 2018 abgeschlossenen Änderungsvereinbarung war der durch die Vertragsparteien zu erbringende Leistungsumfang abgeändert worden. In den Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 42 fielen u.a. sämtliche Erhaltungs- und Sicherheitsmaßnahmen an allen Spielgeräten und Parkmobiliar im Motorikpark, dessen gärtnerische Betreuung samt Bepflanzung sowie die Funktions- und Sichtkontrollen. Im Kompetenzbereich der beiden anderen Vertragsparteien verblieben alle bautechnischen Anlagen wie Baulichkeiten (Lagercontainer) und sonstige technische Einrichtungen (Wasser- und Stromleitungen, Brunnen, Schrankenanlage).

2.3.6 Hinsichtlich der Lieferung von elektrischer Energie bestand ein zwischen der Gesellschaft und der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG abgeschlossener Vertrag. Wie der Stadtrechnungshof Wien im Rahmen seiner Einschau feststellte, war ein Wärmelieferungsvertrag nicht abgeschlossen worden. Laut Auskunft der Geschäftsführung erfolgt die Wärmeversorgung des Tierquartiers Wien unter Nutzung der Abwärme der Deponie Rautenweg. Die dafür notwendigen Investitionen in die Infrastruktur wie Verrohrung, Anschlüsse, Wärmepumpen waren zur Gänze von der Gesellschaft vorgenommen worden.

### **3. Umsetzung der Empfehlungen**

#### **3.1 Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes**

Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien empfohlen, bei der Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten. Die Einschau ergab, dass im Betrachtungszeitraum die Zusammensetzung der Geschäftsführung unverändert geblieben war, weshalb keine Ausschreibungen erforderlich gewesen waren.

### **3.2 Vollständige Erfassung von Geschäftsvorfällen im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung der Grundstücksflächen**

Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien empfohlen, im Zuge der Jahresabschlussaufstellung für das Geschäftsjahr 2014 die Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung der Grundstücksflächen entsprechend auf den hierfür erforderlichen Bestands- und Erfolgskonten zu berücksichtigen.

Die Einschau ergab, dass die Good for Vienna gemeinnützige GmbH im Geschäftsjahr 2016 den Bestandzins für die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 in der Höhe von 3.000,-- EUR nachträglich unter den "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" (Mieten allgemein) erfasste. Für das Geschäftsjahr 2017 konnte der Stadtrechnungshof Wien keine buchhalterische Erfassung feststellen. Nach Angaben der Geschäftsführung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH wurde die Verrechnung fälscherlicherweise übersehen. Die Überprüfung für das Geschäftsjahr 2018 zeigte, dass der Bestandzins netto von 1.000,-- EUR korrekt verbucht worden war. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, den Bestandzins für das Geschäftsjahr 2017 nachzuerrechnen.

Die Umsetzung der weiteren Anregung des Stadtrechnungshofes Wien, der Bestandgeberin vereinbarungsgemäß sämtliche aus der Überlassung der Bestandflächen resultierenden bestehenden sowie künftigen Steuern und Abgaben (z.B. Grundsteuer) zusätzlich zum Bestandzins zu refundieren, war mangels Verrechnung durch die Bestandgeberin nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seine Ausführungen zu dem Posten "Rückstellungen" unter Punkt 4.1.3.

### **3.3 Richtige Festlegung von Stichtagen im Kooperationsvertrag mit einer gemeinnützigen Privatstiftung**

Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien empfohlen, beim Abschluss von Verträgen auf die Richtigkeit darin angeführter Daten und Stichtage zu achten.

Da nach Angaben der Geschäftsführung im Betrachtungszeitraum zwischen der gemeinnützigen Privatstiftung und der Good for Vienna gemeinnützige GmbH keine vertraglichen Leistungsbeziehungen stattfanden, war eine konkrete Aussage über die Umsetzung der Empfehlung nicht möglich.

### **3.4 Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 60 über die Unterbringung von Tieren**

Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien empfohlen, die Vertragsbedingungen eindeutiger und nachvollziehbarer zu gestalten.

Die Einschau ergab, dass die Good for Vienna gemeinnützige GmbH die bestehende Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 60 über die Unterbringung von Tieren durch einen Sideletter ergänzte und auf diese Weise die Empfehlung formal umsetzte. Allerdings bemerkte der Stadtrechnungshof Wien, dass dieser mit 14. Jänner 2014 datiert war. Richtig wäre der 14. Jänner 2015 gewesen.

### **3.5 Anpassung des Ausgabenniveaus der "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" an die Erfordernisse des laufenden Betriebes**

Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien empfohlen, die "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" nach der erfolgten Inbetriebnahme des Tierquartiers Wien den Erfordernissen des laufenden Betriebes anzupassen. Er verwies hiezu auf seine Ausführungen unter Punkt 4.2.5.

### **3.6 Einhaltung der Bestimmungen zum Verrechnungsverbot konzerninterner Forderungen und Verbindlichkeiten**

Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien empfohlen, die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zum Verrechnungsverbot konzerninterner Forderungen und Verbindlichkeiten einzuhalten. In Abstimmung mit der Abschlussprüfungsgesellschaft teilte die Geschäftsführung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH mit, diese Empfehlung beginnend mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 korrekt umzusetzen.

### **3.7 Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**

Im Tätigkeitsbericht 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien empfohlen, die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rahmen der Erfassung der Geschäftsvorfälle in der Finanzbuchhaltung zu beachten. Der Stadtrechnungshof Wien stellte zwar eine Verbesserung fest, verwies aber auch auf seine Ausführungen unter Punkt 4.2.2, in welchem er die mangelnde Nachvollziehbarkeit von Geschäftsvorfällen bei der Erfassung von Großspenden in der Finanzbuchhaltung thematisierte.

### **3.8 Einhaltung des Unternehmensgesetzbuches über die Regelungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses, Verbesserung der schriftlichen Berichterstattung durch die Abschlussprüfer**

Der Stadtrechnungshof Wien beurteilte die o.a. Empfehlungen als ausreichend umgesetzt.

### **3.9 Schriftliche Festlegung wesentlicher Vertragsparameter bei Finanzierungsvereinbarungen**

Der Stadtrechnungshof Wien hatte im Tätigkeitsbericht 2016 empfohlen, wesentliche Vertragsgrundlagen und Vertragsparameter, insbesondere bei in der täglichen Praxis der Good for Vienna gemeinnützige GmbH unüblichen Finanzierungsformen wie der Zession, schriftlich festzulegen. Ferner hatte er angeregt, die rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die bilanzielle Erfassung von Zuschüssen in der Finanzbuchhaltung grundsätzlich einzuhalten.

Die Einschau ergab, dass nach ausdrücklicher Mitteilung der Geschäftsführung im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2018 keine unüblichen Finanzierungsformen mehr abgeschlossen wurden, weshalb die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung durch Vorlage der entsprechenden Vertragsunterlagen entfiel.

## **4. Wirtschaftliche Entwicklung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH**

### **4.1 Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage**

Für die Beurteilung der Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage wählte der Stadtrechnungshof Wien die nach den gesetzlichen Mindestanforderungen für Kapi-

talgesellschaften vorgesehenen wesentlichen Bilanzposten aus. Er stellte diese in kumulierter Form entsprechend den Jahresabschlüssen der Good for Vienna gemeinnützige GmbH für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018 in Tabelle 1 dar (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Veränderung der Vermögens- und Finanzlage zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2015 bis 2018 (auszugsweise)

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
A. Anlagevermögen	22.595.041,22	22.012.647,88	21.003.230,56	20.020.209,64
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	29.915,26	16.083,14	5.291,27	17.742,14
II. Sachanlagen	22.565.125,96	21.996.564,74	20.997.939,29	20.002.467,50
B. Umlaufvermögen	832.980,99	415.952,02	1.180.723,24	2.117.537,33
I. Vorräte	7.022,08	8.756,47	227.398,16	95.757,54
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	747.885,16	231.654,77	82.155,09	1.335.570,78
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	78.073,75	175.540,78	871.169,99	686.209,01
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.666,66	3.564,76	6.125,67	24.618,73
Bilanzsumme Aktiva	23.430.688,87	22.432.164,66	22.190.079,47	22.162.365,70
A. Eigenkapital	876.046,81	863.676,48	1.035.969,42	1.023.837,10
I. Eingefordertes Nennkapital	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00
II. Gewinnrücklagen	841.046,81	828.676,48	1.000.969,42	988.837,10
B. Investitionszuschüsse	21.555.816,20	20.951.381,29	20.090.652,28	20.029.268,48
C. Rückstellungen	90.582,00	96.102,00	108.010,00	116.241,16
D. Verbindlichkeiten	908.243,86	521.004,89	665.447,77	295.746,24
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	308.015,29	182.494,00	299.815,54	199.448,98
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	291.944,76	260.913,39	268.354,75	-
3. Sonstige Verbindlichkeiten	308.283,81	77.597,50	97.277,48	96.297,26
E. Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	290.000,00	697.272,72
Bilanzsumme Passiva	23.430.688,87	22.432.164,66	22.190.079,47	22.162.365,70

Quelle: Jahresabschlüsse der Good for Vienna gemeinnützige GmbH

4.1.1 Die Bilanzsumme reduzierte sich im Betrachtungszeitraum von ursprünglich rd. 23,43 Mio. EUR zum 31. Dezember 2015 auf rd. 22,16 Mio. EUR zum 31. Dezember 2018. Ihr Rückgang war die Folge aus der stärkeren Abnahme des Anlagevermögens bei schwächerer Zunahme des Umlaufvermögens. Die Reduktion des Anlagevermögens resultierte primär aus der planmäßigen Gebäudeabschreibung.

4.1.2 Die Aktiva setzten sich zum 31. Dezember 2018 zusammen aus dem Anlagevermögen in der Höhe von rd. 20,02 Mio. EUR, dem Umlaufvermögen in der Höhe von rd. 2,12 Mio. EUR sowie aktiven Rechnungsabgrenzungen von rd. 0,02 Mio. EUR.

Das Anlagevermögen bestand zum 31. Dezember 2018 neben den immateriellen Vermögensgegenständen, wie der Firmenhomepage und der Marken- und Urheberrechte in unwesentlichem Umfang, aus Sachanlagen in der Höhe von rd. 20 Mio. EUR. Letztere umfassten im Wesentlichen die Posten "Bauten auf fremdem Grund" und "Betriebs- und Geschäftsausstattung". Unter dem Posten "Bauten auf fremdem Grund" wies die Good for Vienna gemeinnützige GmbH das Gebäude des Tierquartiers Wien einschließlich der Außenanlagen als den mit Abstand bedeutendsten Vermögenswert aus. Sein Buchwert betrug zum Stichtag 31. Dezember 2018 rd. 19,16 Mio. EUR.

Das Umlaufvermögen setzte sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 im Wesentlichen aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in der Höhe von rd. 1,34 Mio. EUR sowie dem Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten in der Höhe von rd. 0,69 Mio. EUR zusammen. Daneben bestanden "Vorräte" in der Höhe von rd. 0,10 Mio. EUR. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände betrafen, neben den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen gegenüber der Magistratsabteilung 60, sonstige Forderungen, die sich aus Informationskampagnen für die Magistratsabteilung 31, die Unternehmung Wien Kanal und die ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG ergaben. Als Rechtsgrundlagen bestanden - wie bereits erwähnt - mit den jeweiligen Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern abgeschlossene Leistungsverträge, deren Leistungsvolumen mit 30.000,-- EUR bzw. 40.000,-- EUR vereinbart wurde. Auf diese Weise konnte die Good for Vienna gemeinnützige GmbH Einnahmen von 120.000,-- EUR erzielen. In einem Fall stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Aufsichtsratsvergütung irrtümlich an eine nicht dem Aufsichtsrat zugehörige Person ausgezahlt wurde. Die Gesellschaft schloss mit der betroffenen Person eine Rückzahlungsvereinbarung.

4.1.3 Die Passiva enthielten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 das Eigenkapital in der Höhe von rd. 1,02 Mio. EUR, Investitionszuschüsse in der Höhe von rd. 20,03 Mio. EUR sowie Rückstellungen und Verbindlichkeiten in der Höhe von rd. 0,41 Mio. EUR.

Das Eigenkapital der Gesellschaft setzte sich aus dem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR sowie den Gewinnrücklagen in der Höhe von rd. 0,99 Mio. EUR zusammen. Es diente zur Deckung etwaiger Verluste aus dem Vollbetrieb. Die Investitionszuschüsse resultierten aus Zuschüssen für das Projekt Tierquartier Wien durch die Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 48, sowie einer gemeinnützigen Privatstiftung und dienten zur Durchführung der notwendigen Investitionen. Mit der Privatstiftung bestand ein bis dato aufrechter Kooperationsvertrag, der die Einrichtung eines eigenen Sonderkontos zugunsten des Tierquartiers Wien vorsah. Die darauf eingegangenen Spenden sollten zur Gänze der Good for Vienna gemeinnützige GmbH als Errichterin und Betreiberin des Tierquartiers Wien zugutekommen. Die Einschau zeigte, dass im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2018 seitens der Privatstiftung keine Zuflüsse mehr erfolgten. Im Geschäftsjahr 2018 erhielt die Gesellschaft einen weiteren öffentlichen Investitionszuschuss in der Höhe von 1 Mio. EUR durch die Muttergesellschaft für den Motorikpark.

Unter dem Posten Rückstellungen erfasste die Good for Vienna gemeinnützige GmbH Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitausgleich sowie für Prüfungs- und Beratungsaufwendungen. Allerdings blieben die aus der Überlassung der Bestandflächen resultierenden Abgaben und Steuern, wie z.B. Grundsteuer, seit Bestehen der Gesellschaft unberücksichtigt (s.a. Punkt 3.2), weswegen der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für diese vertraglichen Leistungsverpflichtungen der Gesellschaft bilanzielle Vorsorge in Form einer Rückstellung zu treffen.

Die Verbindlichkeiten setzten sich im Wesentlichen aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von rd. 0,20 Mio. EUR sowie den sonstigen Verbindlichkeiten in der Höhe von rd. 0,10 Mio. EUR zusammen. Letztere bestanden größtenteils gegenüber der WGKK.

Die korrespondierende, passivseitige Abnahme der Bilanzsumme im Betrachtungszeitraum ergab sich primär aus der zeitanteiligen, ertragwirksamen Auflösung der Investitionszuschüsse.

#### 4.2 Veränderungen in der Ertragslage

Für die Beurteilung der Entwicklung der Ertragslage wählte der Stadtrechnungshof Wien wesentliche Posten der Gewinn- und Verlustrechnung aus und stellte diese entsprechend den Jahresabschlüssen der Good for Vienna gemeinnützige GmbH für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018 tabellarisch dar (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018

	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018
1. Umsatzerlöse	3.126.863,37	2.959.907,44	3.755.660,85	3.087.455,26
2. Veränderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-	-	102.467,54	-102.467,54
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.284.873,21	1.501.989,55	1.699.713,48	2.111.233,03
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	-645.541,76	-727.270,82	-1.261.772,36	-874.466,94
5. Personalaufwand	-1.502.749,52	-2.023.754,61	-2.335.151,78	-2.580.784,00
6. Abschreibungen	-1.017.955,13	-1.062.880,36	-1.073.832,23	-1.076.384,60
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.137.173,97	-666.364,81	-719.145,56	-576.882,61
8. Zwischensumme aus Z. 1 bis 7 (Betriebserfolg)	108.316,20	-18.373,61	167.939,94	-12.297,40
9. Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	10.348,32	6.003,28	4.353,00	177,57
10 Zinsen u.ä. Aufwendungen	-	-	-	-12,49
11. Zwischensumme aus Z. 9 und 10 (Finanzerfolg)	10.348,32	6.003,28	4.353,00	165,08
12. Ergebnis vor Steuern	118.664,52	-12.370,33	172.292,94	-12.132,32
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.141,11	-	-	-
14. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	121.805,63	-12.370,33	172.292,94	-12.132,32
15. Auflösung von Gewinnrücklagen	-	12.370,33	-	12.132,32
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-121.805,63	-	-172.292,94	-
17. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-	-	-	-

Quelle: Jahresabschlüsse der Good for Vienna gemeinnützige GmbH

4.2.1 Die in den Geschäftsjahren 2015 bis 2018 erzielten Umsatzerlöse resultierten im Wesentlichen aus der kontinuierlich ansteigenden Aufwandsabdeckung für die Betriebsführung des Tierquartiers Wien durch die Magistratsabteilung 60 sowie aus

Weiterverrechnungen. Diese betrafen im Geschäftsjahr 2015 größtenteils die Weiterverrechnung von Werbeaufwendungen, insbesondere im Bereich begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Sie umfassten den "Tag der offenen Tür" mit Ausgaben von rd. 221.000,-- EUR, die Erstellung der Infobroschüre für das Tierquartier Wien mit 130.000,-- EUR und weitere PR-Maßnahmen in der Höhe von 294.161,78 EUR. Der vergleichsweise hohe Betrag im Geschäftsjahr 2017 ergab sich aus der Weiterverrechnung für die Errichtung eines Parkplatzes in der Höhe von 670.000,-- EUR. Dem in der Tabelle 3 angeführten geringeren Weiterverrechnungsbetrag stand eine von der Good for Vienna gemeinnützige GmbH ausgestellte Gutschrift für Planungs- und Koordinationsleistungen in der Höhe des Differenzbetrages gegenüber. Die Erlöse aus Tierverkäufen stellten die einzige wesentliche operative Einnahmenquelle des Tierquartiers Wien dar und stiegen kontinuierlich von 142.735,51 EUR im Geschäftsjahr 2015 auf 207.865,58 EUR im Geschäftsjahr 2018 an.

Um die Aussagekraft der Gewinn- und Verlustrechnung zu erhöhen, bereinigte der Stadtrechnungshof Wien sowohl die Erlöse als auch die Aufwendungen um Weiterverrechnungen, die lediglich einen Durchlaufposten darstellten. Zusammenfassend ergab sich im Bereich der Umsatzerlöse für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 die in Tabelle 3 dargestellte Einnahmenstruktur (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Zusammensetzung der Umsatzerlöse für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018

	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018
Aufwandsabdeckung Stadt Wien	2.235.965,33	2.584.401,12	2.636.413,74	2.596.771,45
Weiterverrechnungen	736.916,73	110.640,19	658.048,02	102.467,54
Erlöse aus Tierverkäufen	142.735,51	169.868	175.644,62	207.865,58
Sonstige Umsatzerlöse	11.245,80	94.998,13	285.554,47	180.350,69
Umsatzerlöse lt. Gewinn- und Verlustrechnung	3.126.863,37	2.959.907,44	3.755.660,85	3.087.455,26
Um Weiterverrechnungen bereinigte Umsatzerlöse	2.389.946,64	2.849.267,25	3.097.612,83	2.984.987,72

Quelle: Jahresabschlüsse der Good for Vienna gemeinnützige GmbH

Die um die Weiterverrechnungen bereinigten Umsatzerlöse zeigten, dass die lt. Gewinn- und Verlustrechnung vergleichsweise hohen Umsatzerlöse in den Geschäftsjahren 2015 und 2017 primär durch Weiterverrechnungen erzielt wurden.

Werden diese eliminiert, sind die Umsatzerlöse in den Geschäftsjahren 2016 bis 2018 mit Werten zwischen 2,85 Mio. EUR (im Jahr 2016) und 3,10 Mio. EUR (im Jahr 2017) als relativ konstant einzustufen.

4.2.2 Die sonstigen betrieblichen Erträge betrafen im Wesentlichen die Auflösung des Investitionszuschusses sowie die Spendenerlöse, die im Geschäftsjahr 2018 auf rd. 963.000,-- EUR gesteigert werden konnten. Die Zusammensetzung der sonstigen betrieblichen Erlöse ist der unten stehenden Tabelle zu entnehmen (Beträge in EUR):

Tabelle 4: Zusammensetzung der sonstigen betrieblichen Erträge im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018

	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018
Auflösung Investitionszuschuss	833.781,29	859.737,42	860.729,01	1.061.383,80
Spendenerlöse	441.631,71	639.928,90	825.791,87	963.420,74
Übrige sonstige betriebliche Erträge	9.460,21	2.323,23	13.192,60	86.428,49
Sonstige betriebliche Erträge lt. Gewinn- und Verlustrechnung	1.284.873,21	1.501.989,55	1.699.713,48	2.111.233,03

Quelle: Jahresabschlüsse der Good for Vienna gemeinnützige GmbH

Die Einschau zeigte, dass den Anforderungen für eine ordnungsmäßige Buchführung einschließlich der Nachvollziehbarkeit von Geschäftsvorfällen bei kleinteiligen Spendenbeträgen großteils ausreichend nachgekommen wurde. Die im Geschäftsjahr 2018 verbuchten Großspenden in der Höhe von 400.000,-- EUR per 8. Jänner 2018, 430.000,-- EUR per 25. Oktober 2018 und 100.000,-- EUR per 27. Dezember 2018 blieben allerdings ohne nähere Spezifizierung. Sie enthielten im Buchungstext lediglich die Erläuterung "Spenden" oder schlicht "BA" für Buchungsanweisung. Als Begründung führte die Geschäftsführung an, dass ausschließlich direkt bei der Gesellschaft eingegangene Einzelspenden namentlich geführt werden. Bei den durch den Stadtrechnungshof Wien aufgezeigten Großspenden würde es sich um Sammelspenden einer externen Organisation handeln. Insgesamt war die deutliche Zunahme der Spendenerlöse als positiv zu werten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Dokumentationsanforderungen bei der Erfassung von Großspenden unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen im Sinn der unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu verbessern.

4.2.3 Im Rahmen der Aufwandsstrukturanalyse untersuchte der Stadtrechnungshof Wien das Verhältnis verschiedener Aufwandsarten zur Gesamtleistung. Betriebswirtschaftlich betrachtet umfasst die Gesamtleistung die Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen. Die Good for Vienna gemeinnützige GmbH wies in ihren Jahresabschlüssen keine aktivierten Eigenleistungen aus. Die Bestandsveränderung für "noch nicht abrechenbare Leistungen" in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 betraf nur einen einzigen Geschäftsvorfall, der als nicht repräsentativ einzustufen war. Deswegen zog der Stadtrechnungshof Wien die um die Weiterverrechnungen bereinigten Umsatzerlöse als Bemessungsgrundlage heran.

Der Stadtrechnungshof Wien wies jedoch darauf hin, dass die Good for Vienna gemeinnützige GmbH in ihren Büchern und im Jahresabschluss unter dem Posten "Vorräte" den Posten "noch nicht abgerechnete Leistungen" in der Höhe von rd. 102.000,-- EUR anführte. Die gesetzlichen Ausweisvorschriften nach § 224 UGB sehen jedoch einen solchen Posten nicht vor, seine korrekte Bezeichnung lautet "noch nicht abrechenbare Leistungen".

"Noch nicht abrechenbare Leistungen" stellen das Gegenstück des Dienstleistungssektors zu den unfertigen Erzeugnissen im güterwirtschaftlichen Bereich dar. Die Abrechenbarkeit von Leistungen ist das maßgebliche Kriterium dafür, ob diese unter den "Vorräten" oder unter den "Forderungen" auszuweisen sind. Mit der Abrechenbarkeit ist die Erfassung als Umsatzerlöse oder sonstige betriebliche Erträge gegeben.

"Noch nicht abgerechnete Leistungen" sind Leistungen, die bereits vollständig erbracht worden sind, aber noch nicht abgerechnet wurden. Sie sind als Forderungen auszuweisen.

Die Einschau ergab, dass die Leistungen lt. Buchhaltungskonten 1700 ("noch nicht abgerechnete Leistungen") und 4520 Bestandsveränderungen jeweils im Buchungstext als noch nicht abgerechnet eingestuft wurden, weswegen sie richtigerweise unter den Forderungen auszuweisen gewesen wären. In der Gewinn- und Verlustrechnung hätten als Folge keine Bestandsveränderungen ausgewiesen werden dürfen, diese wären analog des imparitätischen Realisationsprinzips als Erträge zu erfassen gewesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, jeden Geschäftsvorfall dahingehend zu überprüfen, ob eine vollständige Leistungserbringung stattgefunden hat. Für den Fall einer vollständigen Leistungserbringung wäre eine entsprechende bilanzielle Darstellung unter dem Posten "Forderungen" vorzunehmen, andernfalls unter dem Posten "Vorräte". Die Bezeichnung des Buchhaltungskontos 1700 ist auf "noch nicht abrechenbare Leistungen" zu ändern.

4.2.3.1 Die zentralen Kennzahlen der Aufwandsstrukturanalyse sind die Materialintensität (Materialaufwand zu den bereinigten Umsatzerlösen), die Personalintensität (Personalaufwand zu den bereinigten Umsatzerlösen) und die Anlagen- bzw. Abschreibungsintensität (Abschreibungen auf das Anlagevermögen zu den bereinigten Umsatzerlösen). Diese stellte der Stadtrechnungshof Wien im Rahmen seiner Analyse der Ertragslage für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018 in der Tabelle 5 dar:

Tabelle 5: Analyse der Ertragslage für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018

	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018
Um Weiterverrechnungen bereinigte Umsatzerlöse (in EUR)	2.389.946,64	2.849.267,25	3.097.612,83	2.984.987,72
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen lt. Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)	645.541,76	727.270,82	1.261.772,36	874.466,94
Weiterverrechnungen (in EUR)	-	-	774.895,56	-
Um Weiterverrechnungen bereinigte Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen (in EUR)	645.541,76	727.270,82	486.876,80	874.466,94
Materialintensität (in %)	27,01	25,52	15,72	29,30
Personalaufwand (in EUR)	1.502.749,52	2.023.754,61	2.335.151,78	2.580.784,00

	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018
Personalintensität (in %)	62,88	71,03	75,39	86,46
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (in EUR)	1.017.955,13	1.062.880,36	1.073.832,23	1.076.384,60
Anlagenintensität (in %)	42,59	37,30	34,67	36,06

Quelle: Jahresabschlüsse der Good for Vienna gemeinnützige GmbH, eigene Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

4.2.3.2 Die Berechnungen zeigten, dass die Materialintensität von rd. 27 % auf rd. 29,3 % geringfügig und die Personalintensität von rd. 62,9 % auf rd. 86,5 % deutlich zunahm. Die Abschreibungen verharrten absolut auf einem annähernd konstanten Niveau und erreichten im Betrachtungszeitraum einen Anteil von rd. 34,7 % bis rd. 42,6 %.

Der Stadtrechnungshof Wien qualifizierte den Anstieg des Personalaufwandes bezogen auf die bereinigten Umsatzerlöse zwar grundsätzlich als erheblich, weil von rd. 100,-- EUR Einnahmen im Geschäftsjahr 2018 bereits fast 87,-- EUR ausschließlich für Personalausgaben anfielen. Seine stete Zunahme erklärte sich analytisch allerdings sowohl aus dem nominellen Anstieg der Beschäftigten von durchschnittlich 38,3 im Geschäftsjahr 2015 auf 61,8 im Geschäftsjahr 2018 bei gleichzeitig nominell konstanten bereinigten Umsatzerlösen von rd. 3 Mio. EUR. Der durchschnittliche Personalaufwand je Beschäftigte bzw. Beschäftigten betrug über den gesamten Gebarungszeitraum rd. 40.000,-- EUR. Er wuchs nominell durchschnittlich um rd. 2 % jährlich und war als angemessen einzustufen. In der Tabelle 6 stellte der Stadtrechnungshof Wien diese Entwicklung übersichtlich zusammen:

Tabelle 6: Entwicklung des Personalaufwandes und des Personalstandes im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Personalaufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)	1.502.749,52	2.023.754,61	2.335.151,78	2.580.784,00
Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer	38,30	51,40	58	61,80
Personalaufwand je Arbeitnehmerin bzw. je Arbeitnehmer (in EUR)	39.236,28	39.372,66	40.261,24	41.760,26

Quelle: Jahresabschlüsse der Good for Vienna gemeinnützige GmbH, eigene Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl grundsätzlich, die Ausgabenentwicklung im Auge zu behalten und kostenintensive Mehraufwendungen zu vermeiden, um den finanziellen Gestaltungsspielraum für die anderen Aufwandsarten nicht weiter einzuschränken.

In weiterer Folge begehrte der Stadtrechnungshof Wien Auskunft über Prämienzahlungen an Mitarbeitende durch die Good for Vienna gemeinnützige GmbH. Die Geschäftsführung teilte mit, dass mit einem Mitarbeitenden eine dienstvertragliche Regelung über eine Prämienleistung im Ausmaß von bis zu drei Monatsbezügen bestand. Auf den durch die Geschäftsführung vorgelegten Prämienvereinbarungen zwischen dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsratsvorsitzenden waren zwar Ziele definiert, diese blieben allerdings größtenteils allgemein und vage. Darüber hinaus deckten sie sich nach Meinung des Stadtrechnungshofes Wien teilweise mit den für diese Tätigkeit typischerweise verbundenen operativen Aufgaben. Eine angemessene Dokumentation über die jährliche Überprüfung der Zielerreichung lag nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nur teilweise vor. Im Betrachtungszeitraum gelangten sämtliche aus diesem Titel möglichen Prämienzahlungen zur Auszahlung.

In allen übrigen Fällen handelte es sich um Prämienzahlungen ohne Rechtsanspruch, wobei über die Zuerkennung die Geschäftsführung individuell aufgrund erbrachter Leistungen entschied.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Prämienziele konkret, neutral und operationalisierbar zu formulieren und ausschließlich für solche Sachverhalte vorzusehen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegen. Die Nachweise zur Zielerreichung wären umfangreicher zu dokumentieren und aufzubewahren.

Wie die Einschau weiters zeigte, erfolgte die Erfassung der Prämienzahlungen an Angestellte ab dem Geschäftsjahr 2017 nicht wie in den Vorjahren auf den jeweils eingerichteten Konten, sondern direkt unter dem Konto Gehälter. Es wurde daher empfohlen, diese Prämienzahlungen im Sinn der Transparenz und Nachvollziehbarkeit separat auf den hierfür eigens eingerichteten Konten zu erfassen.

4.2.4 Im nächsten Schritt überprüfte der Stadtrechnungshof Wien den Posten "Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen". Seine Einschau ergab, dass auf die fünf größten Positionen der "Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen" insgesamt rund vier Fünftel der gesamten "Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen" entfielen. Die Entwicklung während der Geschäftsjahre 2015 bis 2018 wurde in Tabelle 7 dargestellt:

Tabelle 7: Aufstellung über die nominell größten Positionen der "Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen"

	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018
Tierärztliche Fremdleistungen (in EUR)	265.180,45	247.333,76	197.892,96	376.520,80
Tierärztliche Sachkosten (in EUR)	51.920,16	55.989,14	36.041,18	219.384,86
Medikamente (in EUR)	65.994,15	178.752,60	182.886,22	7.255,49
Futterkosten (in EUR)	61.912,76	62.968,67	39.094,42	43.589,48
Reinigungsmaterial (in EUR)	63.225,71	66.538,51	39.801,94	38.884,45
Gesamtaufwand für die fünf größten Aufwands- posten (in EUR)	508.233,23	611.582,68	495.716,72	685.635,08
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen (in EUR)	645.541,76	727.270,82	1.261.772,36	874.466,94
Weiterverrechnungen (in EUR)	-	-	774.895,56	-
Um Weiterverrechnungen bereinigte Aufwendun- gen für Material und sonstige bezogene Leistungen (in EUR)	645.541,76	727.270,82	486.876,80	874.466,94
Anteil der fünf größten Posten an den gesamten Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen (in %)	78,7	84,1	101,8	78,4

Quelle: Good for Vienna gemeinnützige GmbH, Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

Eine besonders auffällige Entwicklung verzeichneten die tierärztlichen Fremdleistungen und die Sachkosten, die sich - auch unter Berücksichtigung der großen Schwankung vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 - im Jahr 2018 als Kostentreiberinnen entpuppten und von rd. 317.000,-- EUR im Geschäftsjahr 2015 auf rd. 596.000,-- EUR im Geschäftsjahr 2018 anstiegen.

Die Geschäftsführung führte die hohen Schwankungen der tierärztlichen Sach- und Medikamentenkosten sowie der tierärztlichen Fremdleistungen darauf zurück, dass

die Erfassung der in Rechnung gestellten Leistungen auf drei unterschiedlichen Buchhaltungskonten erfolgte. Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2018 wiesen die übermittelten Rechnungen neben der veterinärmedizinischen Versorgung im Tierspital auch ärztliche Sachleistungen und Medikamente aus, welche allerdings die mit der Finanzbuchhaltung beauftragte Wirtschaftstreuhandkanzlei teilweise gesamthaft erfasste. Daher wurden die Kosten für Medikamente und ärztliche Sachleistungen entweder gemeinsam als Medikamentenkosten oder als tierärztliche Sachleistungen verbucht, sodass eine spätere Analyse der Entwicklung der einzelnen Positionen erschwert war.

Der Stadtrechnungshof Wien regte an, mit der Vertragspartnerin Gespräche über einen klaren Ausweis und eine klare Trennung der erbrachten Leistungen auf den Rechnungen analog der Geschäftsjahre 2015 bis 2017 aufzunehmen. Damit verfolgte der Stadtrechnungshof Wien das Ziel, die Richtigkeit, Plausibilität und Vergleichbarkeit der einzelnen Leistungen sicherzustellen.

Ein wesentlicher Grund für den markanten Anstieg der tierärztlichen Fremdleistungen war jedoch eine Vertragsanpassung der vereinbarten Leistungsabgeltung. Die Monatspauschale wurde per 1. September 2017 von 6.500,-- EUR auf 13.530,-- EUR mehr als verdoppelt. Zudem wurde der Rabatt für die Versorgung von Intensivpatientinnen bzw. Intensivpatienten von 50 % auf 25 % halbiert und die ursprünglich unentgeltlichen Kastrationen auf 50 % des Verrechnungssatzes erhöht. Gleichzeitig nahm der Einsatz der verschriebenen Medikamente erheblich zu, was die Vertragspartnerin damit begründete, dass im Jahr 2017 pro Tier im Schnitt drei Interventionen erforderlich waren, jedoch im Jahr 2018 bereits fünf Interventionen durchgeführt werden mussten. Kontrollmöglichkeiten über Bedarf und Notwendigkeit des massiven Medikamenteneinsatzes durch die Good for Vienna gemeinnützige GmbH bestanden nicht. Eine vom Aufsichtsrat angeregte Prüfung über Optionen zur Durchführung der Fremdleistungen durch niedergelassene Veterinärmedizinerinnen bzw. Veterinärmediziner oder durch die Anstellung von Tierärztinnen bzw. Tierärzten in einem echten Dienstverhältnis hatte die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat auf der Grundlage eines Kosten-Nutzen-Kalküls verworfen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Gespräche mit der Vertragspartnerin aufzunehmen und alternative Wege für eine ausreichende Behandlung und Therapierung zu finden, um die veterinärmedizinischen Leistungen und den Medikamenteneinsatz zu senken.

Für das Geschäftsjahr 2017 stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die fünf größten Positionen mit rd. 496.000,-- EUR höher lagen als die um Weiterverrechnungen bereinigten "Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen". Dies war auf die erstmalige Teilnahme der Abschlussprüfenden an der Inventur zurückzuführen, sodass die Inventuraufzeichnungen zu einem Ertrag von rd. 116.000,-- EUR führten und auf diese Weise diesen Bilanzposten reduzierten.

4.2.5 Die "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" reduzierten sich im Betrachtungszeitraum von ursprünglich 1,14 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2015 auf 0,58 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018. Der vergleichsweise hohe Wert im Geschäftsjahr 2015 enthielt allerdings Weiterverrechnungen in der Höhe von rd. 0,70 Mio. EUR, die für eine plausible Vergleichsdarstellung zu bereinigen waren, wodurch die "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" tatsächlich rd. 0,44 Mio. EUR betragen.

Der Stadtrechnungshof Wien gliederte die "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" nach den fünf nominell größten Positionen auf und stellte diese in der unten angeführten Tabelle für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 dar:

Tabelle 8: Aufstellung über die nominell größten Positionen der "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen"

	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018
Werbeaufwendungen (in EUR)	116.325,84	143.342,16	197.256,42	152.287,33
Aufwendungen für Personalbereitstellung (in EUR)	87.996,37	246.666,06	85.537,50	58.472,00
Instandhaltungen (in EUR)	35.114,19	48.057,10	79.628,29	85.499,71
Rechts- und Beratungskosten (in EUR)	50.783,52	26.162,78	103.599,13	71.471,83
EDV und Telekommunikation (in EUR)	67.656,67	94.119,25	126.394,89	95.044,02
Gesamtaufwand für die fünf größten Aufwands- posten (in EUR)	357.876,59	558.347,35	592.416,23	462.774,89

	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018
Sonstige betriebliche Aufwendungen lt. Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)	1.137.173,97	666.364,81	719.145,56	576.882,61
Weiterverrechnungen (in EUR)	697.383,44	4.630,00	-	-
Um Weiterverrechnungen bereinigte Sonstige betriebliche Aufwendungen (in EUR)	439.790,53	661.734,81	719.145,56	576.882,61
Anteil der fünf größten Posten an den gesamten Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (in %)	81,4	84,4	82,4	80,2

Quelle: Good for Vienna gemeinnützige GmbH, Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

Die Einschau ergab, dass auf die fünf größten Positionen der "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" insgesamt rund vier Fünftel der gesamten "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" entfielen.

4.2.5.1 Die Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen resultierten primär aus Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltsleistungen sowie sonstigen Beratungsleistungen. In seinem Vorbericht aus dem Jahr 2016 hatte der Stadtrechnungshof Wien Aufwendungen zwischen 17.000,-- EUR bis 39.000,-- EUR errechnet und empfohlen, das Ausgabenniveau für diese Position zu evaluieren und zu reduzieren.

Die Einschau ergab, dass die Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen deutlich zulegten und im Geschäftsjahr 2017 mit rd. 104.000,-- EUR einen Höchstwert erreichten. Die Geschäftsführung begründete den Anstieg der Beratungsleistungen mit der notwendigen Beziehung externer Beratung zur organisatorischen Entwicklung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH und der Neubesetzung der Betriebsleitung, die von einer externen Personalberatungsfirma begleitet wurde. Gleichzeitig lagerte die Good for Vienna gemeinnützige GmbH mit dem Geschäftsjahr 2017 die Finanzbuchhaltung und teilweise auch die Lohnverrechnung an eine Wirtschaftstreuhandkanzlei aus, wofür im Gegenzug diese bisher von der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH erbrachten Dienstleistungen wegfielen. Positiv zu vermerken war, dass mit dem Geschäftsjahr 2018 die Lohnverrechnung wieder unternehmensintern durch die Good for Vienna gemeinnützige GmbH abgewickelt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, externe Beratungsleistungen - wie im gegenständlichen Fall - nur ausnahmsweise und begründet heranzuziehen.

4.2.5.2 Die Werbeaufwendungen stehen nach Angaben der Geschäftsführung seit dem Jahr 2018 im Zusammenhang mit den Kosten der (elektronischen) Einzelspendenakquise durch eine Fundraisingagentur. Ziel war es, einen Pool von "Stammspenderinnen bzw. Stammspendern" aufzubauen. Der buchhalterisch erfasste Werbeaufwand für das Geschäftsjahr 2018 betrug zwar rd. 152.000,-- EUR, dem standen jedoch nach Aufzeichnungen aus dem Jahresbericht der externen Firma Einnahmen von rd. 252.000,-- EUR gegenüber.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, weiterhin darauf zu achten, dass sich aus der externen Vergabe der (elektronischen) Einzelspendenakquise ein positiver Effekt ergibt.

4.2.5.3 Die Aufwendungen im Bereich Personalbereitstellung resultierten aus dem zwischen der Good for Vienna gemeinnützige GmbH und der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag über die Bereitstellung von Personal für die Durchführung von Verwaltungsaufgaben. Der vergleichsweise deutliche Anstieg dieser Position im Jahr 2016 war auf eine vertragliche Anpassung der monatlich zur Verrechnung gelangten Dienstleistungspauschalen von 6.250,-- EUR im Jahr 2015 auf 15.000,-- EUR im Jahr 2016 zurückzuführen. Die Geschäftsführung begründete die vertragliche Anpassung damit, dass die bis dahin verrechnete Monatspauschale das Mengenkontingent nicht ausreichend abdeckte. Darüber hinaus waren unter den Personalbereitstellungen die von der Muttergesellschaft für das Tierquartier Wien erbrachten Unterstützungsleistungen in der Höhe von rd. 0,08 Mio. EUR erfasst.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass in den Geschäftsjahren 2015 und 2016 auf dem Buchhaltungskonto "Personalbeistellung WKU" auch externe, nicht der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH zuzurechnende Leistungen

für Aushilfstätigkeiten erfasst waren. Mit dem Geschäftsjahr 2017 stellte die Good for Vienna gemeinnützige GmbH die Verrechnungsleistungen der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH und andere, externe Leistungen in der Finanzbuchhaltung auf jeweils gesonderten Konten dar.

4.2.5.4 Der Anstieg der Aufwendungen für EDV und Telekommunikation resultierte aus dem Umstieg auf ein neues Buchhaltungs- und Lohnverrechnungsprogramm und einem Wartungsvertrag mit einem externen Dienstleistungsunternehmen. Zur Reduktion der Telefongebühren wechselte die Good for Vienna gemeinnützige GmbH im Geschäftsjahr 2019 ihre Anbieterin bzw. ihren Anbieter, wodurch die Telekommunikationskosten weiter sinken sollten.

4.2.5.5 Die Zunahme der Aufwendungen für Instandhaltungen durch Dritte ist auf das Auslaufen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist und die neu abgeschlossenen Wartungsverträge zurückzuführen.

4.2.6 Aus betriebswirtschaftlicher Sicht war festzustellen, dass die Betriebsergebnisse in den Geschäftsjahren 2015 und 2017 positiv waren. Die dabei erzielten Jahresüberschüsse wies die Good for Vienna gemeinnützige GmbH den Gewinnrücklagen zu. Zur Abdeckung der in den Geschäftsjahren 2016 und 2018 ausgewiesenen Jahresfehlbeträge wurden wiederum Gewinnrücklagen aufgelöst, weswegen die Jahresabschlüsse der Good for Vienna gemeinnützige GmbH weder einen Bilanzgewinn noch einen Bilanzverlust auswiesen.

## **5. Analyse und Beurteilung der operativen Geschäftstätigkeit anhand der Kostenrechnung**

### **5.1 Operative Geschäftstätigkeit der Good for Vienna gemeinnützige GmbH**

5.1.1 Die allgemeinen Herausforderungen der Good for Vienna gemeinnützige GmbH bestanden darin, dass nach dem TSchG alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde und Zuchtkatzen mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten der Halterin bzw. des Halters von einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt zu kennzeichnen waren. Die Kennzeichnungspflicht stellte sicher, dass entlaufene, aus-

gesetzte oder zurückgelassene Hunde an ihre Halterinnen bzw. Halter zurückgeführt und Zuchtkatzen identifiziert werden konnten.

Innerhalb von einem Monat nach der Kennzeichnung war die Halterin bzw. der Halter verpflichtet, personen- und tierbezogene Daten in eine elektronische Datenbank eintragen zu lassen. Dazu war eine entsprechende Meldung durch die Halterin bzw. den Halter selbst vorzunehmen. Alternativ konnte diese durch die bzw. den die Kennzeichnung vorgenommenen Tierärztin bzw. vorgenommenen Tierarzt im Auftrag der Halterin bzw. des Halters oder nach Meldung der Daten durch die Halterin bzw. den Halter an die Behörde durch diese selbst vorgenommen werden.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass bei vielen Tieraufnahmen eine Meldung dieser personen- und tierbezogenen Daten unterblieb, wodurch ein Rückschluss auf die Halterin bzw. den Halter nicht möglich war. Das TSchG sah in einem solchen Fall Verwaltungsstrafen bis zu 3.750,-- EUR bzw. im Wiederholungsfall von bis zu 7.500,-- EUR vor, wobei in der Praxis die Verhängung derartiger Verwaltungsstrafen an der Beweisführung scheiterte.

Im Jänner 2020 verzeichnete die Good for Vienna gemeinnützige GmbH insgesamt 114 Hundaufnahmen, wovon zwar 82 Hunde gechipt, aber nur 40 Hunde registriert waren. Die weitere Überprüfung zeigte, dass nach Angaben der Gesellschaft nur in 20 Fällen eine korrekte Halterin bzw. ein korrekter Halter eruierbar war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Good for Vienna gemeinnützige GmbH, bewusstseinsbildende Maßnahmen bzw. Kampagnen zu ergreifen, welche die Halterinnen bzw. Halter allgemein auf die gesetzlichen Meldepflichten einschließlich zu verhängender Strafsanktionen im Fall des Unterbleibens hinweisen. Auf die Wahlmöglichkeit der Halterinnen bzw. Halter, diese Meldung durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt durchführen zu lassen, der die Kennzeichnung vorgenommenen hat, wäre verstärkt hinzuwirken.

5.1.2 In den Geschäftsjahren 2017 und 2018 zeigten die Aufzeichnungen, dass 2.884 bzw. 2.667 Tiere in das Tierquartier Wien aufgenommen wurden. Davon war in beiden Jahren rund jedes fünfte Tier (rd. 21 %) behördlich zwangsabgenommen worden, weil zu erwarten war, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird. Der zweit- und dritthäufigste Grund für Tieraufnahmen in das Tierquartier Wien waren Fundtiere und herrenlose Tiere.

Von den in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt verzeichneten 2.939 bzw. 2.639 Tierabgängen waren rund zwei Drittel durch Vergaben erfolgt bzw. auf zeitweilige Unterbringungen zurückzuführen. Die Anzahl der wieder zurückgebrachten Tiere reduzierte sich von 843 Tieren im Geschäftsjahr 2017 auf 770 Tiere im Geschäftsjahr 2018. Der Stadtrechnungshof Wien merkte an, dass die Daten für die Erfassung der Tierzugänge bzw. Tierabgänge für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 ursprünglich nicht zur Verfügung gestellt und erst im Rahmen der Schlussbesprechung vorgelegt wurden, weshalb diese in der untenstehenden Aufstellung unberücksichtigt blieben:

Tabelle 9: Aufstellung der Gründe für Tierzugänge bzw. Tierabgänge

	2017	2018
Tierzugänge gesamt	2.884	2.667
davon Zwangsabnahmen nach § 37 Abs. 2 TSchG, weil zu erwarten ist, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird	606	556
davon Fundtiere	1.259	1.202
davon herrenlos	768	693
davon sonstige	251	216
Tierabgänge gesamt	2.939	2.639
davon Vergabe und zeitweilige Unterbringung	1.895	1.641
davon zurückgebrachte Tiere	843	770
davon Euthanasie	102	97
davon verstorben	52	40
davon Pflegestelle	35	70
davon Überstellungen in ein anderes Tierheim	9	19
davon sonstige	3	2
Gesamtkosten je Tierabgang	1.833,92	1.935,78

Quelle: Good for Vienna gemeinnützige GmbH

## 5.2 Kostenrechnung

Die Good for Vienna gemeinnützige GmbH verfügte innerhalb des Betrachtungszeitraumes über keine Kostenrechnung. Eine tatsächliche Betriebsüberleitung der Aufwendungen aus der Finanzbuchhaltung auf die Kosten der Kostenrechnung unterblieb daher.

Mangels einer adäquaten Kostenrechnung setzte der Stadtrechnungshof Wien die Gesamtaufwendungen aus der Finanzbuchhaltung den Kosten gleich. Die dabei ermittelten Kosten wurden den jährlichen Abgängen der Hunde, Katzen und Kleintiere gegenübergestellt. Daraus ergaben sich für das Geschäftsjahr 2017 rd. 1.834,-- EUR bzw. für das Geschäftsjahr 2018 rd. 1.936,-- EUR Gesamtkosten je Tierabgang (vgl. Tabelle 10). Mangels vorhandener Daten bzw. Aufzeichnungen in der Good for Vienna gemeinnützige GmbH konnten für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 keine Werte berechnet werden.

Tabelle 10: Gesamtkosten des Tierquartiers Wien je Tierabgang

	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	645.541,76	727.270,82	1.261.772,36	874.466,94
Personalaufwand	1.502.749,52	2.023.754,61	2.335.151,78	2.580.784,00
Abschreibungen	1.017.955,13	1.062.880,36	1.073.832,23	1.076.384,60
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.137.173,97	666.364,81	719.145,56	576.882,61
Gesamtaufwendungen/Gesamtkosten	4.303.420,38	4.480.270,60	5.389.901,93	5.108.518,15
Tierabgänge gesamt	nicht erhoben	nicht erhoben	2.939	2.639
Gesamtkosten je Tierabgang	nicht erhoben	nicht erhoben	1.833,92	1.935,78

Quelle: Good for Vienna gemeinnützige GmbH, Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

## 6. Feststellungen

### 6.1 Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 60 über die Unterbringung von Tieren

Die Einschau ergab, dass die Good for Vienna gemeinnützige GmbH die bestehende Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 60 über die Unterbringung von Tieren durch einen Sideletter ergänzte und auf diese Weise die Empfehlung formal umsetz-

te. Allerdings bemerkte der Stadtrechnungshof Wien, dass dieser mit 14. Jänner 2014 datiert war. Richtig wäre der 14. Jänner 2015 gewesen (s. Punkt 3.4).

## **7. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Auch die außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung wären einer fortlaufenden Nummerierung zu unterziehen, um die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der erfolgten Beschlüsse zu gewährleisten (s. Punkt 2.1.3).

Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:

Die Gesellschaft wird die Empfehlung umsetzen.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Abschlussprüfenden und die zuständige Abgabenbehörde darüber zu informieren, dass der Unternehmensgegenstand auf den Bereich des Tierschutzes eingeschränkt wurde (s. Punkt 2.2.2).

Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:

Die Gesellschaft wird die Empfehlung umsetzen.

Empfehlung Nr. 3:

Künftig wäre eine vertragskonforme Verrechnung sicherzustellen und ein allfälliges Abgehen davon schriftlich zu dokumentieren (s. Punkt 2.3.1.1).

Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:

Die Gesellschaft ist dieser Empfehlung bereits mit der Änderung des Dienstleistungsvertrages vom 14. Jänner 2019 nachgekommen. Das monatliche Dienstleistungsentgelt wurde für 40 Monatsstunden vereinbart.

#### Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien regte an, den Bestandzins für das Geschäftsjahr 2017 nachzuverrechnen (s. Punkt 3.2).

#### Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:

Die Gesellschaft hat diese Empfehlung bereits umgesetzt.

#### Empfehlung Nr. 5:

Die aus der Überlassung der Bestandflächen resultierenden Abgaben und Steuern, wie z.B. Grundsteuer, blieben seit Bestehen der Gesellschaft unberücksichtigt (s.a. Punkt 3.2), weswegen empfohlen wurde, für diese vertraglichen Leistungsverpflichtungen der Gesellschaft bilanzielle Vorsorge in Form einer Rückstellung zu treffen (s. Punkt 4.1.3).

#### Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:

Die Gesellschaft wird die Empfehlung hinsichtlich der Grundsteuer umsetzen. Andere Nebengebühren wie Elektrizitätsabgabe, Kommunalsteuer sowie Müllabfuhr werden bereits abgeführt.

#### Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Dokumentationsanfordernisse bei der Erfassung von Großspenden unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen im Sinn der unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu verbessern (s. Punkt 4.2.2).

#### Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:

Die Gesellschaft wird mit Großspenderinnen bzw. Großspendern diesbezüglich Kontakt aufnehmen.

**Empfehlung Nr. 7:**

Jeder Geschäftsvorfall wäre dahingehend zu überprüfen, ob eine vollständige Leistungserbringung stattgefunden hat. Für den Fall einer vollständigen Leistungserbringung wäre eine entsprechende bilanzielle Darstellung unter dem Posten "Forderungen" vorzunehmen, andernfalls unter dem Posten "Vorräte". Die Bezeichnung des Buchhaltungskontos 1700 ist auf "noch nicht abrechenbare Leistungen" zu ändern (s. Punkt 4.2.3).

Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:

Die Gesellschaft wird die Empfehlung umsetzen.

**Empfehlung Nr. 8:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl grundsätzlich, die Ausgabenentwicklung im Auge zu behalten und kostenintensive Mehraufwendungen zu vermeiden, um den finanziellen Gestaltungsspielraum für die anderen Aufwandsarten nicht weiter einzuschränken (s. Punkt 4.2.3.2).

Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:

Die Gesellschaft wird die Ausgabenentwicklung weiter im Auge behalten.

**Empfehlung Nr. 9:**

Die Prämienziele wären konkret, neutral und operationalisierbar zu formulieren und ausschließlich für solche Sachverhalte vorzusehen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegen. Die Nachweise zur Zielerreichung wären umfangreicher zu dokumentieren und aufzubewahren (s. Punkt 4.2.3.2).

Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:

Die Gesellschaft wird die Empfehlung umsetzen.

**Empfehlung Nr. 10:**

Es wurde empfohlen, die Prämienzahlungen im Sinn der Transparenz und Nachvollziehbarkeit separat auf den hierfür eigens eingerichteten Konten zu erfassen (s. Punkt 4.2.3.2).

Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:

Die Gesellschaft wird die Empfehlung umsetzen.

**Empfehlung Nr. 11:**

Der Stadtrechnungshof Wien regte an, mit der Vertragspartnerin Gespräche über einen klaren Ausweis und eine klare Trennung der erbrachten Leistungen auf den Rechnungen analog der Geschäftsjahre 2015 bis 2017 aufzunehmen. Damit verfolgte der Stadtrechnungshof Wien das Ziel, die Richtigkeit, Plausibilität und Vergleichbarkeit der einzelnen Leistungen sicherzustellen (s. Punkt 4.2.4).

Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:

Die Gesellschaft wird weiterhin mit der Vertragspartnerin Gespräche zur Verbesserung der Rechnungslegung führen.

**Empfehlung Nr. 12:**

Es wären Gespräche mit der Vertragspartnerin aufzunehmen und alternative Wege für eine ausreichende Behandlung und Therapie zu finden, um die veterinärmedizinischen Leistungen und den Medikamenteneinsatz zu senken (s. Punkt 4.2.4).

Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:

Die Gesellschaft wird weiterhin mit der Vertragspartnerin Gespräche zur Senkung der medizinischen Leistungen und des Medikamenteneinsatzes führen.

**Empfehlung Nr. 13:**

Externe Beratungsleistungen wären - wie im gegenständlichen Fall - nur ausnahmsweise und begründet heranzuziehen (s. Punkt 4.2.5.1).

Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:

Die Gesellschaft wird die Empfehlung umsetzen.

Empfehlung Nr. 14:

Weiterhin wäre darauf zu achten, dass sich aus der externen Vergabe der (elektronischen) Einzelspendenakquise ein positiver Effekt ergibt (s. Punkt 4.2.5.2).

Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:

Die Gesellschaft wird weiterhin auf einen positiven Effekt der Einzelspendenakquise achten.

Empfehlung Nr. 15:

Es wurde empfohlen, bewusstseinsbildende Maßnahmen bzw. Kampagnen zu ergreifen, welche die Halterinnen bzw. Halter allgemein auf die gesetzlichen Meldepflichten einschließlich zu verhängender Strafsanktionen im Fall des Unterbleibens hinweisen. Auf die Wahlmöglichkeit der Halterinnen bzw. Halter, diese Meldung durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt durchführen zu lassen, der die Kennzeichnung vorgenommen hat, wäre verstärkt hinzuwirken (s. Punkt 5.1.1).

Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:

Die Gesellschaft wird zur Umsetzung dieser Empfehlung Gespräche mit der Stadt Wien, Magistratsabteilung 60, führen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Oktober 2020